

STATUTEN



Interessengemeinschaft zur Förderung
pilzwiderstandsfähiger Rebsorten
Valais-Wallis



STATUTEN

(Bei den im Text vorkommenden Personen und Funktionen sind weibliche Personen stets miteingeschlossen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit des Textes wird auf die weibliche Form verzichtet.)

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft zur Förderung pilzwiderstandsfähiger Rebsorten Valais-Wallis“, im Folgenden IG PiWi Valais-Wallis genannt. Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2. Zweck und Ziel

1. Zweck der IG PiWi Valais-Wallis ist es, wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse auf dem Gebiet der pilzwiderstandsfähigen oder robusten Rebsorten und der daraus gewonnenen Weinen auf nationaler und internationaler Ebene auszutauschen. Insbesondere dem Rebbaub mit robusten Rebsorten im Wallis zum Durchbruch zu verhelfen. Die Erkenntnisse und Informationen sollen an die Praxis, die Wissenschaft und die Konsumenten weitergegeben werden durch Publikationen, Tagungen, Degustationen und Informationsveranstaltungen. Die Natur, die Umwelt und die Biodiversität sollen gefördert werden, indem mit neuen, gegen Krankheiten widerstandsfähigeren Rebsorten auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verzichtet werden kann. Damit wird es auch möglich, die in den Reben arbeitenden Personen vor solchen Stoffen zu schützen, deren Rückstände im Wein zu vermeiden und somit einen Beitrag zur Volksgesundheit zu leisten. Mit dem Anbau von PiWi-Reben und der Bekanntmachung der Vorzüge von PiWi-Weinen soll ebenfalls ein Beitrag zur Klimaschonung geleistet werden. Eine substanzielle Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ermöglicht eine Verminderung der Pflegefahrten, womit auch Treibstoff und damit CO₂-Emissionen eingespart werden. Transgene Rebsorten sind nicht Gegenstand von PiWi Valais-Wallis.
2. Die IG PiWi Valais-Wallis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Sie verhält sich politisch neutral.
3. Mittel der IG PiWi Valais-Wallis dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die IG PiWi Valais-Wallis ist beim Verband von PiWi-International mit Sitz in Wädenswil angeschlossen. Alle Aktivmitglieder der IG PiWi Valais-Wallis sind an der Delegiertenversammlung von PiWi-International durch einen Delegierten pro 10 Aktivmitglieder vertreten.

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglied der IG PiWi Valais-Wallis können alle interessierten natürlichen und juristischen Personen werden.

Der Verein besteht aus Aktiv-, International- und Ehrenmitgliedern:

1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die sich durch Interesse und finanziellen Zuwendungen an der Verfolgung des Vereinszwecks von IG PiWi Valais-Wallis aktiv beteiligen.

Die Aktivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung von IG PiWi Valais-Wallis stimm- und antragsberechtigt.

2. Mitglieder International

Als Mitglieder International werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die sich an der Verfolgung des Vereinszwecks von PiWi-International aktiv beteiligen.

Das Mitglied International verpflichtet sich, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und den entsprechenden schriftlichen Antrag von PiWi-International auszufüllen. Der Vorstand sendet die geforderten Mitgliederanträge und Beiträge an PiWi-International.

Mitglieder International sind an der Generalversammlung von IG PiWi Valais-Wallis stimm- und antragsberechtigt.

An der Delegiertenversammlung von PiWi-International sind die Mitglieder International von PiWi Valais-Wallis pro 10 Mitglieder durch einen Delegierten vertreten.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein IG PiWi Valais-Wallis besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber IG PiWi Valais-Wallis. Sie sind berechtigt an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme an der Generalversammlung begründet. Entsprechende Mitgliedsanträge müssen ausgefüllt werden.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, schriftlich 4 Wochen vor Jahresende an den Vorstand
- durch Todesfall;
- durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder
- nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung, fällige Mitgliederbeiträge zu begleichen und einer gesetzten Frist von zwei Monaten.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4. Organe

Die Organe der IG PiWi Valais-Wallis sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

§ 5. Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder der IG PiWi Valais-Wallis zusammen. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter können Gäste einladen. Die Gäste (Nichtmitglieder) sind nicht stimmberechtigt.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Rechnungsrevisoren
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
4. Beschlussfassung der Anträge
5. Statutenänderungen und die Auflösung der IG PiWi Valais-Wallis
6. Festlegung des Mitgliederbeitrages

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Sie kann mit einer Fachtagung verbunden sein.

Zur Generalversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Versammlungsleiter ist der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Generalversammlungen können von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der Anwesenden.

Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6. Vorstand der Interessengemeinschaft

Der Vorstand der Interessengemeinschaft besteht aus maximal fünf Personen. Pro Gemeinde dürfen nicht mehr als zwei Personen im Vorstand vertreten sein. (Ausgenommen, es handelt sich um Bio-Rebbau-Experten.) Im Einzelnen besteht der Vorstand aus:

1. Präsident (Vorsitz)
2. Kassier
3. Aktuar
4. Bio-Rebbau-Experte
5. Website/Marketing

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann zu wichtigen Beschlussfassungen außenstehende Personen als Berater hinzuziehen; diese haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, gegebenenfalls mit Stichentscheid des Präsidenten. Der Präsident vertritt die IG PiWi Valais-Wallis nach außen.

Zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Dessen Aufgaben und Befugnisse sind in einem Reglement festzuhalten.

§ 7. Rechnungsrevision

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen. Darüber ist der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

§ 8. Finanzen und Haftung

Die durch die Verwaltung und die Ausgaben der IG PiWi Valais-Wallis entstehenden Kosten werden durch die Mitgliederbeiträge und Tagungsgebühren bestritten. Zuschüsse und Förderbeiträge von dritter Seite können angenommen werden, wenn der IG PiWi Valais-Wallis dadurch keine politische oder wirtschaftliche Abhängigkeit entsteht.

Die IG PiWi Valais-Wallis haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 9. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine, dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, das Geburtsdatum, die Telefonnummer sowie die eMail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name/Vorname, der Name der Kellerei, die eMail-Adresse und die Homepage können auf der Website, in einem Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung (Antrag PiWi-International) und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

§ 10. Änderung der Statuten und Auflösung der Interessengemeinschaft

Über Statutenänderungen und Auflösung der Interessengemeinschaft entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Von Behörden geforderte Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden. Bei Auflösung der IG PiWi Valais-Wallis oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der IG PiWi Valais-Wallis an Institutionen oder Personen, die vom Vorstand zu bezeichnen sind.

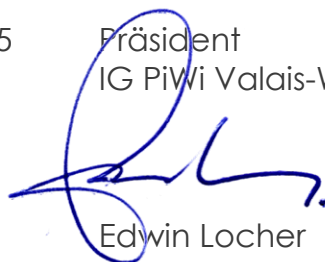
§ 11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 29. November 2002 in Turtmann von der Gründungsversammlung der IG PiWi Valais-Wallis beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2025 geändert und angenommen.

Unterbäch, 25. Januar 2025

Präsident
IG PiWi Valais-Wallis



Edwin Locher

Aktuar
IG PiWi Valais-Wallis



Hanspeter Stettler